



Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 26
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Amt:
Bau- und Ordnungsamt

Ansprechpartner:
Kathrin Eckert

Telefon:
+49 39203 565-2621

Fax:
+49 39203 565-52621

E-Mail:
kathrin.eckert@barleben.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
61 26

Datum:
12.03.2024

Erster Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für Sachsen-Anhalt

Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit gemäß
§ 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Barleben nimmt den o.g. Entwurf des Landesentwicklungsplanes grundsätzlich zur Kenntnis und führt das Nachstehende aus.

Allgemein ist festzustellen, dass nur wenige Anregungen, die die Gemeinde Barleben im Rahmen der Formulierung der Planungsziele für den Landesentwicklungsplan vorgebracht hat, im Entwurf Berücksichtigung finden. Einige Sachverhalte wurden nicht beachtet. Weiterhin wurden Punkte eingearbeitet, für die es den Landesplanungsbehörden an der Zuständigkeit er-mangeln dürfte.

Im weitestgehenden Zusammenhang mit den Zielstellung der Landesentwicklungsplanung sei der Hinweis auf die Intel-Ansiedlung in der Landeshauptstadt Magdeburg erlaubt. Die damit verbundenen Auswirkungen und entstehenden Synergien berühren ebenfalls die regionalen Randbereiche, so auch die Gemeinde Barleben. Diesbezüglich gilt es u.a. die Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen zu betrachten, hier besteht dringender Handlungsbedarf zur Ausweisung von Flächen über den örtlichen Bedarf hinaus.

Die Gemeinde Barleben trägt die nachfolgenden Anregungen zum Entwurf vor:

Anregung 1

zu Ziel Z 2.5.3.-2 Festlegung von Grundzentren

Die Kriterien für Grundzentren wurden einheitlich an einer Mindestreichbarkeit orientiert. Dies entspricht nicht den im Land Sachsen-Anhalt bestehenden Unterschieden in der Siedlungsdichte, die eine planerisch unterschiedliche Herangehensweise erfordern.

Für verdichtete Räume, wie dies das Umland der Landeshauptstadt Magdeburg darstellt, sind fußläufige oder mit dem Fahrrad auf kurzem Wege zu erreichende Grundzentren anzustreben. Aufgrund des höheren Einwohnerpotentials besteht hier die Chance, das Netz der Grundzentren deutlich dichter zu knüpfen als bisher. Dies vermeidet oder reduziert den motorisierten Individualverkehr und ermöglicht eine verbrauchernahe Gewährleistung der Grundversorgung.

Um den Klimawandel entgegen zu wirken, ist jede Möglichkeit der Reduktion des Individualverkehrs zu nutzen.

Es wird angeregt, als Vorgabe für die Regionalen Entwicklungspläne festzusetzen, dass in den Verdichtungsräumen eine Verteilung von Grundzentren so erfolgen soll, dass diese jeweils für einen grundzentralen Verflechtungsbereich auf kürzestem Wege erreichbar sind.

In diesem Zusammenhang sei erneut der Hinweis erlaubt, dass Barleben bisher im Regionalen Entwicklungsplan nicht als Grundzentrum festgesetzt wurde, obwohl es alle Kriterien hierfür erfüllt. Aufgrund der aktuellen Änderungen des Landesentwicklungsplanes erscheint die Argumentation einer Festsetzung noch zielführender.

Zur Erinnerung: Barleben verfügt allein im Gemeindegebiet über 9.270 Einwohner, davon leben allein in der Ortschaft Barleben 5.920 Einwohner. Barleben verfügt über ausgezeichnete Gemeinbedarfseinrichtungen, wie beispielsweise eine zentrale Kindertagesstätte und Grund- / Gemeinschaftsschule (seit dem Schuljahr 2013/14 – Ganztagschule. Ebenso sind die Internationale Grundschule und das Gymnasium Pierre Trudeau und (Ecole – Privatschule) in der Ortschaft ansässig. Auch die sonstige Infrastruktur ist nahezu beispielgebend.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat den Antrag von Barleben stets mit der Begründung abgelehnt, dass Magdeburg und Wolmirstedt als zentrale Orte innerhalb der zulässigen Erreichbarkeit liegen. Eine solche Vorgehensweise widerspricht den Zielen des Landesgesetzgebers zur Minimierung des Individualverkehrs verbunden mit den Auswirkungen auf den Klimawandel!

Anregung 2

zu Ziel Z 3.1-J Innenentwicklung vor Außenentwicklung

"Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Innenentwicklungspotentiale und die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn nachweislich keine Flächen oder keine Entwicklungspotentiale zur Innenentwicklung zur Verfügung stehen."

Grundsätzlich wird das Anliegen der vorstehenden Festlegung unterstützt. Sie ist jedoch nicht zulässig als Ziel der Raumordnung, da sie einen grundlegenden Aspekt des im Baugesetzbuch geregelten kommunalen Bodenrechts umfasst, dass gemäß den einschlägigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes der gemäß Artikel 28 Abs.2 des Grundgesetzes geschützten kommunalen Planungshoheit unterliegt. Die Regelungen hierfür sind im Baugesetzbuch (BauGB) als abschließend zu betrachten. Insofern ist eine Formulierung als Ziel der Raumordnung durch den Landesgesetzgeber nicht zulässig.

Es wird angeregt, die bisherige Formulierung als Grundsatz der Raumordnung beizubehalten. Diese gewährleistet die notwendige Flexibilität, die erforderlich ist, um den massiven Wohnungsmangel in Deutschland zu beheben.

Anregung 3

zu Ziel Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des schienengebundenen Personen- und Güterverkehrs sind die Strecken:

Magdeburg – Wolfsburg

...

auszubauen und zu elektrifizieren.

zu Ziel Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes

Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind für den Personen- und Güterverkehr die Strecken

...

Magdeburg – Wolfsburg

auf 160 km/h ... auszubauen.

Es wird hierzu folgende Ergänzung angeregt: "Die damit verbundene Erhöhung der Lärmimmissionen in den Orten ist durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu mindern."

Anregung 4

zu Ziel Z 5.3.3.2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes 2030 und des Investitionsgesetzes Kohleregionen

Im Rahmen des Neubaus der Bundesautobahn A14 im Abschnitt Dahlenwarsleben bis Wolmirstedt ist geplant, die Bundesstraße B71 südwestlich von Meitzendorf wieder auf die ehemalige Führung zu verlegen und durch ein Brückenbauwerk über die Bundesautobahn A14 zu überführen. Der südwestlich der Ortschaft Meitzendorf eingetragene Knick in der Führung der Bundesstraße B71 entfällt damit. Die Bundesstraße B71 ist in gerader Führung südwestlich von Meitzendorf in den Landesentwicklungsplan einzutragen.

Anregung 5

zu Grundsatz G 5.3.5-1 Errichtung neuer Logistikstandorte u. Verteilzentren für Unternehmen

"Für die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren von Unternehmen sollen möglichst konfliktarme Flächen an zentralen Orten geprüft werden, die zugleich eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglichen."

Es wird angeregt anzuführen, zunächst der Erweiterung bestehender Standorte von Verteil- und Logistikzentren entsprechend der Zielsetzung vorrangig bestehende Gewerbestandorte zu entwickeln den Vorrang einzuräumen. Eine intermodale Anbindung ist zwar wünschenswert, eine generelle Orientierung darauf entspricht nicht den differenzierten Standortanforderungen unterschiedlicher Logistikbetriebe. Eine Anbindung an eine Bundeswasserstraße ist nur für die Logistiker sinnvoll, die Massengüter umsetzen. Eine Schienenanbindung ist nur für Logistikbetriebe sinnvoll, die größere Mengen von Waren in Ganzzügen transportieren. Für Logistikbetriebe, die Waren in der Fläche verteilen, sind diese Anbindungen nicht maßgeblich. Hierfür sollte zunächst auf den Ausbau vorhandener Kapazitäten gesetzt werden. Wichtig ist es, eine klimaneutrale Mobilität für den Lkw-Verkehr durch Elektro- oder Brennwertechnik zu erreichen. Die Orientierung auf deutlich unflexiblere Verkehrsträger wie Wasserstraßen oder Schienenwege ist hierfür keine zukunftsfähige Lösung und trägt nicht zur Wettbewerbsfähigkeit der Region als Industriestandort bei.

Anregung 6

zu Ziel Z 6.2.1-3 kein planerischer Ausschluss

"Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie außerhalb von Vorranggebieten für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden."

Die vorstehende Formulierung des Zieles Z 6.2.1-3 entspricht nicht den in der Begründung zum Ziel Z 6.2.1-3 verfolgten Zielstellungen einer Öffnung der Flächenkulisse für kommunale Planungen. Es besteht die Gefahr, dass die Aussage juristisch so interpretiert wird, dass die Steuerungsfunktion nach § 35 Abs.3 Satz 2 BauGB generell nicht eintritt. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen dann ungesteuert im Außenbereich nach § 35 BauGB allgemein zulässig sind. Hierdurch wird eine ungeordnete und ungesteuerte Nutzung des Außenbereiches durch

Windenergieanlagen ermöglicht. Die Raumordnung würde ihrer Steuerungsfunktion nicht gerecht.

Wenn der Landesgesetzgeber das Ziel verfolgt, die Flächenkulisse auch für ergänzende gemeindliche Windenergieanlagengebieten zu öffnen, wäre das Ziel eindeutiger zu formulieren. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Die Regionalplanung hat den Gemeinden durch eine Darstellung zusätzlicher Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auf Grundlage einer gesamträumlichen Konzeption zu ermöglichen, die durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete zu ergänzen.

Hiermit wäre eindeutig festgelegt, dass durch eine aktive gemeindliche Planung weitere Flächen für Windenergieanlagen vorgehalten werden können und dass der allgemeine Ausschluss nach § 35 Abs.4 Satz 2 BauGB weiterhin gewährleistet ist.

Anregung 7

zu Ziel Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen

In Ziel Z 6.2.2-1 wird in Satz 2 ein "Vorhabenträger" als verantwortliche Person für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen angeführt. Da gemäß § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung verantwortlich, die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen und sind als Adresse der Forderung anzuführen. Diese können dies dann auf Vorhabenträger übertragen.

Anregung 8

zu Grundsatz G 6.2.2-6 Agri – PV Anlagen

Die Gemeinde Barleben befindet sich bis auf die Flächen des Elbtales in der Landschaftseinheit der Magdeburger Börde. Die Böden werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und mit großen landwirtschaftlichen Maschinen als Ackerflächen bearbeitet. Aktuell werden Agri-PV-Anlagen angeboten, die zwar der DIN SPEC91434 entsprechen aber eine Überdachung mit Durchfahrts Höhen bis 3,5 Meter vorsehen, unter denen in der Regel nur Sonderkulturen und Tierhaltung möglich ist. Ob diese Anlagen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch landwirtschaftlich genutzt werden, ist fraglich. Für die hervorragenden Böden in der Magdeburger Börde reicht eine alleinige Bezugnahme auf DIN SPEC91434 nicht aus. Hierfür sollten weitere Kriterien wie eine Bewirtschaftung mit betriebsüblichen landwirtschaftlichen Großmaschinen ergänzend als Bedingung anzuführen.

Anregung 9

Der Landesentwicklungsplan enthält umfangreiche Erleichterungen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Diese grundsätzliche Zielrichtung wird begrüßt, jedoch werden hierdurch die Bürger und Unternehmen des Landes Sachsen-Anhalt mit weiteren erheblichen Erhöhungen der Netzentgelte für erneuerbare Energie belastet. Diese Netzentgelte sind deutschlandweit sehr ungleich verteilt und belasten die Bürger und die Wirtschaft von Sachsen-Anhalt in deutlich überproportionalem Umfang. Es wird vermisst, dass seitens des Landes Sachsen-Anhalt die erheblichen Erleichterungen für den Ausbau erneuerbarer Energien des Landesentwicklungsplanes nicht mit der Maßgabe verbunden werden, zunächst die Netzentgelte auf Bundesebene neu zu regeln ehe das Land Sachsen-Anhalt den Bürgern und Unternehmen durch die Erleichterungen des Ausbaus erneuerbarer Energien weitere Kostenerhöhungen zumutet. Es wird erwartet, dass hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Sachsen-Anhalt erheblich geschwächt wird.

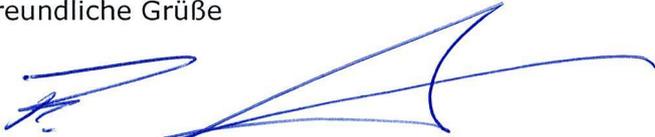
Aus dem Landesentwicklungsplan ist nicht erkennbar, dass das Land Sachsen-Anhalt eine Bedarfsprüfung für den erforderlichen Umfang des Ausbaus der erneuerbaren Energien geführt hat. Von den Gemeinden werden hingegen für jede kleinere Entwicklung

Bedarfsnachweise gefordert. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist unverzichtbar, jedoch muss für diese Privilegierung gegenüber anderen raumbedeutsamen Zielen eine Überprüfung und Formulierung des Ausbauzieles durch den Landesentwicklungsplan vorgegeben werden.

Es wird gebeten, die Anregungen bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes sachgerecht zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Gern erwarte ich Ihre Information zum Umgang mit den gemeindlichen Eingebungen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Eckert und der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Frank Nase

Kopie per E-Mail an:

landesentwicklung-mid@sachsen-anhalt.de

LK Börde - Amt für Planung und Umwelt, Annett.Dippe@landkreis-boerde.de

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, Yvonne Drewitz, y.drewitz@sgsa.info